

Waren in Kleinsendungen bis zu einem Warenwert je Sendung von insgesamt

1. bei Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften außer der Bundesrepublik Deutschland und sofern Gegenseitigkeit vorliegt: 230 Deutsche Mark;
2. bei Versand aus einem anderen Staat: 100 Deutsche Mark.

Kleinsendungen sind gelegentliche Sendungen nichtkommerzieller Art, die von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfrei gebieten gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind. Bei Versand aus einem Mitgliedstaat der EG hängt die Abgabefreiheit ferner davon ab, daß die Sendungen nur Waren enthalten, die in der Gemeinschaft zu den Bedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaates der EG erworben worden sind und die anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen und Steuern entlastet worden sind oder werden.

(2) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Eingangsabgabefreiheit für die folgenden Höchstmengen beschränkt:

1. Bei Versand aus einem Mitgliedstaat der EG, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland,
 - a) Tabakwaren:
 - 75 Zigaretten oder
 - 40 Zigarillos (Zigarren mit einem Stüdegewicht von höchstens 3 Gramm) oder
 - 20 Zigarren oder
 - 100 Gramm Rauchtobak
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
 - b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
 - aa) 1,5 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
 - 1,5 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
 - bb) 3 Liter nicht schäumende Weine;
 - c) Parfüms: 75 Gramm oder Toilettewasser: 0,375 Liter;
 - d) Tee:
 - 100 Gramm oder
 - 40 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
 - e) Kaffee:
 - 500 Gramm oder
 - 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee.

2. Bei Versand aus einem anderen Staat

- a) Tabakwaren:
 - 50 Zigaretten oder
 - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stüdegewicht von höchstens 3 Gramm) oder
 - 10 Zigarren oder
 - 50 Gramm Rauchtobak
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
 - b) Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
 - aa) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
 - 1 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine
 - oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
 - bb) 2 Liter nicht schäumende Weine;
 - c) Parfüms: 50 Gramm oder Toilettewasser: 0,25 Liter;
 - d) Tee:
 - 100 Gramm oder
 - 40 Gramm Auszüge, Essenzen, Konzentrate aus Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Tee;
 - e) Kaffee:
 - 500 Gramm oder
 - 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;
- die Mengenbeschränkungen in den Buchstaben d und e gelten nicht für die Zollfreiheit.

§ 2

Erhebungsgebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern — mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer — tritt an die Stelle des Zollgebiets das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuergesetze, bei Erzeugnissen, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol steuerpflichtig sind, das Monopolgebiet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g